

63. 1. Zur Wirkung des Rechtsmittelverzichts auf die Stellung von Streitgenossen.

2. Kann auf das Recht der Revision auch noch nach Einlegung des Rechtsmittels verzichtet werden?

3. Unter welchen Voraussetzungen ist eine nach Erlassung des Berufungsurteils abgegebene Verzichtserklärung in der Revisionsinstanz zu beachten?

RPD. §§ 514, 561, 566.

V. Zivilsenat. Ur. v. 12. Oktober 1939 i. S. v. B. u. Gen. (kl. zu A) u. Frau W. u. Gen. (kl. zu B) w. U. L. er Lebensversicherungsges. a. G. (Bekl.). V 34/39.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Kläger gehören zu den Hypothekenschuldnern der verklagten Versicherungsgesellschaft. Zur Erreichung einer freiwilligen Zinsenkung haben sie ihr vereinbarungsgemäß jeweils eine Entschädigung (sogenannten Bonus) gezahlt. Später hat die Beklagte für diejenigen Hypothekenschuldner, mit denen sie sich nicht in dieser Weise hatte einigen können, die Zinsen entschädigungslos gesenkt. Darauf haben die Kläger die Vereinbarung angefochten und je in besonderer Klage Rückzahlung der Entschädigung gefordert. Die Kläger zu B haben zugleich aus eigenem Recht und zufolge treuhänderischer Abtretungen aus Rechten der Hypothekenschuldner W. und R. geklagt. Das Landgericht hat den Klägern zu A 2400 RM. und den Klägern zu B 12293,25 RM. zuerkannt. Auf Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die zu gemeinsamer Entscheidung verbundenen Klagen abgewiesen.

Die Kläger zu A und B haben Revision eingelegt. Ihr Antrag geht auf Beurteilung der Beklagten zur Zahlung von 2400 RM.

(Kläger zu A) und 6000 M. (Kläger zu B). Die in den Vorinstanzen erhobene Mehrforderung verfolgen die Kläger zu B nicht weiter. Die Beklagte beantragt in erster Linie, die Revision als unzulässig zu verwerfen, in zweiter Linie sie als unbegründet zurückzuweisen. Sie behauptet, die Kläger zu B hätten nach Erlassung des Berufungsurteils auf das Recht der Revision verzichtet. Die Kläger bestreiten das. Des näheren ergibt sich der Sachverhalt aus den

Gründen:

I. Die für die Kläger zu B eingelegte Revision ist nicht deshalb unwirksam, weil es den für sie handelnden Klägern zu A nach Behauptung der Beklagten an Vollmacht fehlte. Ein Handeln ohne Vertretungsmacht bei der Prozeßführung ist rechtlich möglich und bei späterer Genehmigung durch den Vertretenen für diesen voll wirksam (§ 89 ZPO.). Die Genehmigung hat rückwirkende Kraft (RGZ. Bd. 86 S. 245, Bd. 146 S. 308 [313]; vgl. auch Bd. 64 S. 211 [217]). Wie die Beklagte aber selber vorträgt, ist die Prozeßführung der Kläger zu A in dem aus dem Revisionsantrage sich ergebenden Umfange von den Klägern zu B genehmigt worden.

II. Der Zulässigkeit der Revision steht auch nicht von vornherein entgegen, daß nach dem Revisionsantrage die Forderungen der Kläger zu A und B je für sich die Revisionssumme nicht erreichen. Durch die Verbindung beider Klagen ist ein revisionsfähiger Beschwerdegegenstand geschaffen worden; nach § 5 in Verbindung mit § 546 Abs. 2 ZPO. sind Forderungen von Streitgenossen zusammenzurechnen (RGZ. Bd. 116 S. 306 [309]). Doch genügt es nicht, daß die Beschwerdesumme bei Einlegung der Revision erreicht wird; sie muß auch noch bei Schluß der mündlichen Verhandlung vorhanden sein. Ist in der Zwischenzeit der Umfang des Beschwerdegegenstandes zufolge von Handlungen der Parteien oder zufolge zufälliger, von ihrem Willen unabhängiger Ereignisse unter die Revisionssumme gesunken, so ist die Revision unzulässig geworden und muß verworfen werden (RGZ. Bd. 107 S. 53, Bd. 113 S. 246 [249]; RG. in JW. 1936 S. 2712 Nr. 11). Auf den Streitfall angewendet: Haben die Kläger zu B auf das Recht der Revision verzichtet und ist deshalb das von ihnen eingelegte Rechtsmittel auf entsprechend begründete Einrede der Beklagten hin als unzulässig zu verwerfen, so ist die Revision der Kläger zu A, weil die mit ihr verfolgte Forderung

unter der Revisionssumme bleibt, der gleichen Prozeßentscheidung verfallen.

Zwischen den Klägern zu A und B besteht keine Rechtsgemeinschaft, welche die letzteren hindern könnte, derart zum Nachteil der ersteren auf die Gewährung von Rechtsschutz zu verzichten. Die durch Verbindung gemäß §§ 60, 147 ZPO. begründete — nicht notwendige — Streitgenossenschaft beläßt jedem Streitgenossen die grundsätzlich unbeschränkte Befugnis, über den Streitgegenstand, soweit er ihn allein betrifft, selbständig zu verfügen (§ 61 ZPO.). In den Grenzen der eigenen (ursprünglichen oder durch Abtretung erworbenen) Forderungen stehen die Kläger zu B auch nach der Verbindung im Grundsatz der Beklagten so gegenüber, als ob sie allein mit ihr im Rechtsstreite lägen. Geben sie ihren (vermeintlichen) Anspruch oder den Versuch seiner Durchsetzung im Prozeß auf, so nehmen sie damit den Klägern zu A nichts von ihren etwaigen Rechten auf eine Leistung der Beklagten wie auf Gewährung staatlichen Rechtsschutzes in dem vom Gesetz dafür gegebenen Rahmen. Das ist der Sinn der Vorschrift im § 61 ZPO., wonach die Handlungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vorteil noch zum Nachteil gereichen. Ein Nachteil, der sich — wie das Absinken des Streitwertes unter die Revisionssumme — erst aus der, wenn auch von dem einen Streitgenossen durch Rechtsmittelverzicht herbeigeführten Beendigung der Streitgenossenschaft zufolge Erledigung des ihn allein betreffenden Teils des Rechtsstreits ergibt, fällt nicht unter die bezeichnete Vorschrift. Die Prozeßverbindung kann nach § 150 ZPO. jederzeit wieder gelöst werden, gibt also kein Recht auf Erhaltung eines in Gestalt einer Revisionsmöglichkeit aus ihr einmal erwachsenen verfahrensrechtlichen Vorteils.

III. Der von der Beklagten behauptete Revisionsverzicht der Kläger zu B ist erst nach Erlassung des Berufungsurteils erklärt worden. Gleichwohl ist er vom Revisionsgericht zu beachten. Die Vorschrift im § 561 Abs. 1 ZPO., wonach außer dem aus dem Tatbestande des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlichen Parteivorbringen nur die zur Begründung von angeblichen Mängeln des Berufungsverfahrens behaupteten Tatsachen vom Revisionsgericht berücksichtigt werden können, bezieht sich nach allgemeiner Anschauung nicht auf Verfahrensvorgänge, die sich nach Erlassung des Berufungsurteils ereignen. Dahin gehört ein Verzicht auf das

Recht der Revision. Denn damit ist dem entgegen dem Verzicht eingelegten Rechtsmittel die Grundlage, das Recht auf eine Nachprüfung des Berufungsurteils, dergestalt entzogen, daß das Rechtsmittel verfahrensrechtlich unzulässig ist. Ein derart wirkender Verfahrensvorgang ist ein Rechtsmittelverzicht jedoch nur, wenn er sich als eine unmittelbar zur Einwirkung auf den Rechtsstreit bestimmte Erklärung, als Verfügung über ein prozessuales Recht darstellt. Den Gegensatz hierzu bildet die Eingehung einer Verpflichtung zum Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels, wie sie namentlich durch einen außergerichtlichen Vergleich der Parteien bisweilen übernommen wird. Ein außergerichtlicher Vergleich beendet den Rechtsstreit nicht von selbst, sondern gewährt nur eine dem sachlichen Recht angehörende Einrede gegen die Fortsetzung des Rechtsstreits durch den nicht vergleichstreu gebliebenen Vertragsteil (RGZ. Bd. 142 S. 1). Deshalb ist dahin entschieden worden, daß ein nach Erlassung des Berufungsurteils vertraglich vereinbarter, aber noch nicht gemäß §§ 514, 566 ZPO. erklärter Verzicht auf das Recht der Revision vom Revisionsgericht nicht zu beachten sei (RG. in HR. 1934 Nr. 969). Die gleiche Auffassung liegt anderen Entscheidungen des Reichsgerichts zugrunde, welche die Vereinbarung der Klagerücknahme betreffen (RGZ. Bd. 44 S. 354; Gruch. Bd. 60 S. 509; JW. 1912 S. 802 Nr. 21; Warnspr. 1923/24 Nr. 26; JW. 1936 S. 3543 Nr. 11). Die Rechtsprechung ist auf diesem Gebiete nicht immer einheitlich gewesen, darf aber seit der letztgenannten Entscheidung als gefestigt gelten. Die im Schrifttum (vgl. Erthropel in JW. 1912 S. 991; Jonas in JW. 1936 S. 3543 zu Nr. 11) geäußerten Bedenken beruhen, soweit sie allgemeiner Natur sind, auf dem als befremdlich empfundenen Ergebnis, daß das Revisionsgericht, indem es die neue Parteivereinbarung über die mit einem Revisionsverzicht verbundene Erledigung des Rechtsstreits unberücksichtigt läßt, auf Grund eines Sachverhalts entscheidet, der so nicht mehr besteht. Das geschieht aber, wie schon in RGZ. Bd. 128 S. 66 (68) ausgesprochen wurde, in allen Fällen, in denen zufolge der Vorschrift in § 561 Abs. 1 ZPO. erhebliche Tatsachen nicht beachtet werden dürfen, und ist eine vom Gesetzgeber bewußt in Kauf genommene Folge der Beschränkung der Revision auf die rechtliche Würdigung des Sachverhalts, der dem Berufungsgericht unterbreitet gewesen ist. Es kommt mithin darauf an, ob ein Revisionsverzicht erklärt oder

nur versprochen worden ist. Letztenfalls würde es an einem in der Revisionsinstanz allein noch beachtlichen Verfahrensvorgang fehlen.

IV. Der insoweit übereinstimmende Sachvortrag der Parteien ergibt, daß die Kläger zu B gegenüber der Beklagten auf das Recht der Revision verzichtet haben. Der Verzicht ist von ihrem hierzu befugten Allgemeinbevollmächtigten Dr. Wa. auf eine dem Gesetze (§§ 514, 566 ZPO.) genügende Art und zu rechter Zeit erklärt worden.

1. Als im zweiten Rechtszuge unterlegene Partei, für die ein Revisionsverzicht in Betracht kam, standen der Beklagten neben den Klägern zu A nur die Kläger zu B, nicht auch deren Rechtsvorgänger gegenüber. Durch die treuhänderische Abtretung waren die Kläger zu B nach außen hin zu vollem Rechte Gläubiger der (angeblichen) Forderungen des B. und des K. geworden, und durch die diese Forderungen umfassende Klageerhebung hatten sie der Beklagten gegenüber im Prozeß die Parteistellung erlangt. Die von B. und K. den Klägern zu B erklärte „Zurückziehung der fiduziarischen Abtretung“ änderte an der so geschaffenen Rechtslage nichts. Aus sich heraus bewirkte sie weder einen Rückfall des Gläubigerrechts an die bisherigen Gläubiger noch einen Wechsel in der Parteistellung. Sie begründete nur eine Verpflichtung der Kläger zu B zur Rückübertragung, und selbst die Erfüllung dieser Verpflichtung konnte nach § 265 Abs. 2 Satz 1 ZPO. auf den Prozeß keinen Einfluß haben. Die Möglichkeit einer Einwirkung auf den Rechtsstreit hätten B. und K. nur durch Beitritt als Streitgehilfen gewinnen können; ob sie dadurch die Kläger zu B an einem der Beklagten gegenüber wirksamen Verzicht auf das Recht der Revision zu hindern vermocht hätten, ist eine andere, hier nicht zu beantwortende Frage. Übrigens lag es bei der „Zurückziehung“ der Abtretung gerade im — ausdrücklich erklärten — Willen der genannten bisherigen Gläubiger, daß keine Revision eingelegt werde. Schon deshalb greift die Erwägung der Revisionskläger fehl, daß die Kläger zu B zufolge Widerruf der mit der treuhänderischen Abtretung vermeintlich erteilten Vollmacht keinen Revisionsverzicht mehr mit Wirkung gegen B. und K. hätten erklären können. Außerdem wird mit der Annahme eines Vollmachtverhältnisses die bereits klagestellte Bedeutung der treuhänderischen Abtretung verkannt. Sie verschaffte im Außenverhältnis zur Beklagten den

Klägern zu B das Gläubigerrecht, während im Innenverhältnis zwischen alten und neuen Gläubigern ein Auftragsverhältnis bestand.

2. Unter dem Verzicht auf ein Rechtsmittel ist die Erklärung zu verstehen, sich des Rechts auf Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung durch das Rechtsmittelgericht begeben zu wollen. Ein nach Erlassung des Berufungsurteils ausgesprochener Verzicht auf das Recht der Revision, wie er hier behauptet wird, ist nach §§ 514, 566 B.P.O. als einseitige Erklärung wirksam; diese kann formlos im Verkehr von Partei zu Partei abgegeben werden. Der Gebrauch bestimmter, dem Gesetz entsprechender Worte wird nicht erfordert. Nur muß der Wille, das Recht auf Anfechtung des Urteils aufzugeben, unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden (RG. Bd. 59 S. 346 [348], Bd. 105 S. 351; RG. in JW. 1935 S. 120 Nr. 11).

Die von dem Bevollmächtigten der Kläger zu B, Dr. Ba., für diese mit dem Schreiben vom 28. Februar 1939 der Beklagten abgegebene Erklärung, daß sich zufolge gewisser brieflicher Mitteilungen der Beklagten sowie der Gläubiger K. und W. die Einlegung der Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts erledigt habe, genügt inhaltlich den an einen Revisionsverzicht zu stellenden Anforderungen. Die dem Schreiben des Dr. Ba. vorausgegangenen schriftlichen wie mündlichen Verhandlungen hatten ausschließlich die Frage betroffen, ob die Kläger zu B — im Einbernehmen mit den hinter ihnen stehenden Gläubigern — von ihrem Recht auf Revision Gebrauch machen wollten oder nicht. Daß von Dr. Ba. angeführte Schreiben der Beklagten vom 24. Februar 1939 hatte die Stellungnahme des K. zu dieser Frage bekanntgegeben, den Eingang einer von ihm abzugebenden, sich gegen Revisionseinlegung aussprechenden Erklärung angekündigt und daraufhin die endgültige Stellungnahme der Kläger zu B erbeten. In den Dr. Ba. zugegangenen schriftlichen Mitteilungen des K. und des W., die nach den Ausführungen unter IV 1 zwar selber keinen Revisionsverzicht enthalten, aber als in der Erklärung des Dr. Ba. angeführt, für deren Inhalt von Bedeutung sind, war bündig ausgesprochen worden, daß, weil die Revision für aussichtslos zu erachten sei, die (zur Durchführung des Rechtsstreits vorgenommene) fiduziarische Abtretung zurückgezogen werde und von Einlegung der Revision abgesehen werden möge. Durch die weitere Mitteilung, daß der Beklagten diese Entschließung bekanntgegeben worden sei, wurde ihre Ernstlichkeit und Endgültigkeit noch

unterstrichen. Wenn daraufhin Dr. Ba. der Beklagten erklärte, daß damit die Revision erledigt sei, gab er nicht weniger bündig den Entschluß kund, für die von ihm vertretenen Kläger zu B das Recht auf Anfechtung des Berufungsurteils endgültig aufzugeben. Gerade die von ihm gewählte Wendung, daß die Revision „erledigt“ sei, betont das Abschließende seiner Erklärung, die unmittelbar auf die Prozeßlage eingewirkt, also nicht nur eine Verpflichtung zu solcher Einwirkung begründet hat. Zu einer anderen Auslegung gelangen die Revisionskläger auch nur, indem sie die von B. und R. abgegebene Erklärung unvollständig würdigen und ihr sowie der von Dr. Ba. gefaßten Entschließung einen Sinn beilegen, den diese Willensäußerungen nicht haben. (Wird ausgeführt.)

Die von den Revisionsklägern angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts ergeben nur die Richtigkeit der Erwägung, daß ein Rechtsmittelverzicht zweifelstfrei erklärt werden muß. Das ist hier geschehen. Es kommt immer auf den Inhalt der jeweils zu beurteilenden Erklärung an. Deshalb ist es mit der Verweisung auf Fälle, die, wie der in RGZ. Bd. 104 S. 133 behandelte, tatsächlich anders gelegen haben, nicht getan.

3. Das Schreiben, in dem Dr. Ba. für die Kläger zu B den Verzicht auf das Recht der Revision erklärt hat, ist bei der Beklagten später eingegangen als bei dem Reichsgericht die Revisionschrift. Doch kann auf das Recht der Revision auch nach deren Einlegung noch verzichtet werden.

Es gehört nicht zum Wesen des Verzichts auf ein Rechtsmittel, daß dieses bei Abgabe der Verzichtserklärung noch nicht eingelegt war. Denn ein Rechtsmittel erschöpft sich nicht in den Anfangswirkungen seiner Einlegung (wie etwa der Hemmung der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung und der Anwendbarkeit des § 719 ZPO.). Sein Ziel — die Nachprüfung der Vorentscheidung durch das übergeordnete Gericht — wird erst mit dessen Spruch erreicht. Solange dieser nicht vorliegt, ist ein Abgehen von der Verfolgung des Rechtsmittels, eine Preisgabe des Rechts auf Anfechtung der Vorentscheidung nicht begrifflich ausgeschlossen. Das hierfür zu Gebote stehende Mittel ist der Rechtsmittelverzicht (§§ 514, 566 ZPO.). Die Prozeßordnung kennt zwar auch die Zurücknahme eines eingelegten Rechtsmittels (§§ 515, 566 ZPO.). Diese besagt aber an sich nur, daß der Rechtsmittelkläger auf die mit dem eingelegten

Rechtsmittel begehrte Nachprüfung verzichte, was von dem nach Einlegung erklärten Verzicht auf das Recht zur Nachprüfung überhaupt wohl zu unterscheiden ist. Mit der Zurücknahme wird mithin der gleiche Erfolg wie mit dem Rechtsmittelverzicht — Verlust des Rechts auf Berufung oder Revision — nur erreicht, wenn die Zurücknahme — was möglich, aber keineswegs notwendig ist — einen Verzicht auf das bezeichnete Recht einschließt. Anderenfalls verliert der Rechtsmittelläger mit der Zurücknahme nur das eingelegte Rechtsmittel, nicht das Recht auf dessen Einlegung schlechthin. Er kann also das Rechtsmittel innerhalb der dafür laufenden Frist von neuem einlegen, ohne aus der Zurücknahme allein eine verfahrensrechtliche Einrede gegen die Zulässigkeit des wiederholten Rechtsmittels besorgen zu müssen (RGZ. Bd. 96 S. 186, Bd. 158 S. 53).

Weil die Zurücknahme einen Rechtsmittelverzicht nicht ohne weiteres einschließt, ist sie nach Einlegung des Rechtsmittels kein Ersatz für diesen noch gar der einzige Weg zur Preisgabe der verfahrensrechtlichen Anfechtungsbefugnis. Es wäre also verfehlt, hier aus dem zeitlichen Vorrang der Revisionseinlegung den Schluß zu ziehen, daß alles auf die Zurücknahme des eingelegten Rechtsmittels ankomme und über den Verzicht erst bei einer (wegen Ablaufs der Revisionsfrist inzwischen nicht mehr in Betracht kommenden) Wiederholung der Revision zu streiten sei. Der Tatbestand der Revisionseinlegung ist beim Streit über einen behaupteten Revisionsverzicht immer gegeben, d. h. auch dann, wenn der Verzicht vor Einlegung der Revision erklärt sein soll. Die beiden Fälle können deshalb nicht verschieden behandelt werden. Stets kommt es nur auf den Verzicht an, der, wenn er bewiesen wird, zur Beseitigung der Revision durch ihre Verwerfung führt. Folglich schadet es der Beklagten nicht, daß die von Dr. Ba. abgegebene Erklärung als Zurücknahmeerklärung mangels der in § 515 Abs. 2 Satz 1 ZPO. dafür vorgeschriebenen Form unwirksam wäre und allenfalls (zufolge ihrer Annahme durch die Beklagte) die Kläger zu B zu gehöriger Zurücknahme vertraglich verpflichten könnte, was aber in der Revisionsinstanz gemäß § 561 Abs. 1 ZPO. wieder nicht berücksichtigt werden dürfte (vgl. oben unter III).

Die Zulässigkeit eines Rechtsmittelverzichts nach Rechtsmittel-einlegung wird — ohne Begründung — verneint von Baumbach ZPO. 15. Aufl. Bem. 2 zu § 514; Struckmann-Roch ZPO.

9. Aufl. Bem. 1 zu § 514; Petersen-Unger ZPD. 5. Aufl. Bem. 1 zu § 514; Skonietki-Gelpke ZPD. Bem. 5 zu § 514; Pland Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts Bd. I § 60 (S. 312ff.); ferner in RGZ. Bd. 38 S. 430 (432) und JW. 1893 S. 19 Nr. 24. Bejaht wird sie, ebenfalls ohne Begründung, von Jonas-Pohle ZPD. 16. Aufl. Bem. II 1 zu § 514, ferner — mit der für den vorliegenden Fall bedeutungslosen Einschränkung, daß in der Rechtsmittelinstantz noch nicht zur Sache selbst verhandelt sein dürfe — von Seuffert-Walshmann ZPD. 12. Aufl. Bem. 2d zu § 514 und Walshmann Anschlußberufung S. 72/73 (anders freilich S. 66), endlich in dem Urteil des Reichsgerichts VII 338/28 vom 15. Januar 1929 (JMR. 1929 Nr. 853). Zum mindesten überwiegend scheinen die verneinenden Ansichten durch die von der Rechtsprechung (s. oben) inzwischen aufgegebene Vorstellung beeinflusst zu sein, daß die Rücknahme des eingelegten Rechtsmittels immer auch einen Verzicht auf das Recht zur Anfechtung der Vorentscheidung einschließe und daß deshalb nach Einlegung des Rechtsmittels die Zurücknahme der allein gegebene Weg sei, einen Verzichtswillen zur Geltung zu bringen. Nach Jonas-Pohle a. a. O. stellt sich ein nach Einlegung des Rechtsmittels erklärter Rechtsmittelverzicht sachlich als Zurücknahme des Rechtsmittels unter Verzicht auf wiederholte Einlegung dar. Dem ist mit der oben begründeten Maßgabe beizupflichten, daß von den beiden solchenfalls im Tatbestande verwirklichten Prozeßhandlungen entscheidend der sachlich weiterreichende Verzicht ist und daß es deshalb auf die nicht für ihn, sondern nur für die Zurücknahme vorgeschriebene Form nicht ankommt.

V. Ein Rechtsmittelverzicht macht das trotzdem eingelegte Rechtsmittel unzulässig oder läßt es — bei späterem Verzicht — unzulässig werden. In letzterem liegt nichts Regelwidriges, weil nach der Rechtsprechung auch in anderen Fällen ein anfänglich zulässiges Rechtsmittel unzulässig werden kann (RGZ. Bd. 123 S. 84 [86]; vgl. ferner oben II). Auf entsprechend begründete verfahrensrechtliche Einrede des Verzichtesgegners ist das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen (RGZ. Bd. 150 S. 392 [395]). Ein Widerruf des Verzichts wäre, wenn ihn die hierfür allein zuständigen Kläger zu B, vertreten durch Dr. Ba., überhaupt erklärt haben sollten, mangels Zustimmung der Beklagten unwirksam (RGZ. Bd. 105 S. 351 [355], Bd. 150 a. a. O.; RG. in WarnRspr. 1923/24 Nr. 132). Der Verzicht

kann auch nicht in Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Willensmängel angefochten werden (RGZ. Bd. 105 a. a. O.). Wohl aber kann der auf ihn gegründeten Einrede der Gegeneinwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegengesetzt werden. Denn auch das Prozeßrechtsverhältnis der Parteien wird ebenso wie ihre sachlichrechtlichen Beziehungen durch den Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht (RGZ. Bd. 102 S. 217 [222]). Was die Revisionskläger in dieser Richtung an Tatsachen vorgetragen haben, reicht aber zur Begründung des bezeichneten Gegeneinwandes nicht aus. (Wird ausgeführt.)